Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Technischen Hochschule Augsburg
vom 20. Dezember 2022

In der Fassung der 2. Änderungssatzung von 23. Juli 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Augsburg, die bis 15.03.2023 noch den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg“ trägt und im Weiteren: „Hochschule Augsburg“ genannt wird, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Erster Teil: Allgemeine Regelungen
§ 2 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium
§ 3 Studienformate, Regelstudienzeiten
§ 4 Module und Leistungsnachweise
§ 5 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)
§ 6 Creditpoints
§ 7 Studien- und Prüfungsordnungen
§ 8 Studienplan

Zweiter Teil: Prüfungsorgane
§ 9 Prüfungsorgane
§ 10 Prüfungsausschuss
§ 11 Prüfungskommission
§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Dritter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Grundpraktikum und praktisches Studiensemester
§ 13 Prüfungsfristen
§ 14 Wiederholung von Prüfungen
§ 15 Sonstige Fristen und Termine in Prüfungsangelegenheiten
§ 16 Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot
§ 17 Rücktritt, Säumnis, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
§ 18 Prüfungsformen, Prüfungsprotokoll
§ 19 Zulassung zu Prüfungen
§ 20 Bewertung der Leistungen, Berechnung von Modulendnoten
§ 21 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses, Ausweisung im Zeugnis
§ 22 Akteneinsicht
§ 23 Nachteilsausgleich
§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 25 Grundpraktikum, Praktische Studiensemester
§ 26 Bachelor-, Masterarbeit
§ 27 Zeugnisse, Abschlussurkunde, Diploma Supplement
§ 28 Akademische Grade

Vierter Teil: Sonstiges
§ 29 Aufbewahren von Prüfungsunterlagen
§ 30 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz
§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

[1]Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Augsburg, die für alle Studiengänge und sonstigen Studienformate gelten. [2]Sie wird für die einzelnen Studiengänge und die sonstigen Studienformate (§ 3) durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) ergänzt. [3]Regelungen dieser Prüfungsordnung besitzen Vorrang vor entsprechenden Reglungen der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen.

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 2
Studienziel von Bachelor- und Masterstudium

(1) [1]Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. [2]Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang auch die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [3]Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. [4]Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.

(2) [1]Zum Masterabschluss führen an der Hochschule Augsburg das konsekutive und das weiterbildende Masterstudium. [2]Dieses Studium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. [3]Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist oder Führungskraft befähigen. [3]Im Rahmen einer (kooperativen) Promotion steht den Absolventen/Absolventinnen eines Masterstudiums außerdem der Weg wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Weiterqualifizierung offen.

(3) [1]Die Vision der Hochschule Augsburg ist es, die maßgebliche Anlaufstelle für Studierende, Unternehmen und Organisationen zu werden, die Wert auf Persönlichkeit und die Übernahme von Verantwortung legen. [2]Die Hochschule Augsburg unterstützt deshalb die Studierenden, gefragte Persönlichkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft zu werden. [3]Anwendungsorientiertes Fachwissen und soziale sowie interkulturelle Kompetenzen werden durch wissenschaftliche Fundierung, enge Praxisbeziehungen und moderne Lehr- und Lernformen erreicht.

§ 3
Studienformate, Regelstudienzeiten

(1) [1]Das Studium an der Hochschule Augsburg ist in der Regel als Vollzeitstudium konzipiert. [2]Daneben werden auch folgende weitere Studienformate angeboten:

1. Teilzeitstudium

Das Teilzeitstudium ist eine zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums mit verringertem Stundenumfang pro Semester.

2. Dualstudium mit vertiefter Praxis

[1]Jeder Bachelorstudiengang ist auch dual studierbar. Bei einem dualen Studienmodell mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Ausbildungsstelle abgeleistet. [2]Die/der Praktikantenbeauftragte der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einer für das duale Studienmodell geeigneten Ausbildungsstelle.

3. Verbundstudium

[1]Das Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen. [2]Die Praxisphasen verteilen sich nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags in der Regel auf Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind, auf die vorlesungsfreie Zeit, das Praxissemester, die Zeit der Bachelor- oder Masterarbeit sowie auf zusätzliche Zeiten, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zur Vertiefung der Praxisinhalte des Studiums abgeleistet werden. [3]Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

4. Berufsbegleitendes Studium

[1]Das berufsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit studierbar ist. [2]Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

5. Hochschulzertifikate

Zum Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen werden Modulstudien, Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien als Hochschulzertifikate zwischen fünf und 30 ECTS-Kreditpunkten (CPs) angeboten.

(2) [1]Die Regelstudienzeit beträgt bei Bachelorstudiengängen im Vollzeitstudium in der Regel dreieinhalb Jahre (7 Semester), bei Masterstudiengängen im Vollzeitstudium in der Regel eineinhalb Jahre (3 Semester). [2]Bei der Variante Teilzeit sowie bei den anderen besonderen Studienformaten wird die Regelstudienzeit in der jeweiligen SPO festgelegt.

§ 4
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Studiengänge sind in Module untergliedert. [2]Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.

(2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsart und -dauer und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der SPO des jeweiligen Studienganges festgelegt.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden obligatorisch sind.

2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Hierunter fallen auch die Vertiefungsmodule.

3. [1]Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. [2]Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg zusätzlich gewählt werden.[3]Studierende eines Bachelorstudiengangs können nur aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge bzw. Studierende eines Masterstudiengangs können nur aus dem Angebot der Masterstudiengänge wählen. [4]Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis nicht aufgeführt. [4]Hierfür wird eine Zusatzbescheinigung ausgestellt. [5]Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

(4) [1]Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die SPO des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass eine Prüfung aus inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Teilen, die auch mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeprüft werden können, besteht und dass in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Modul mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen wird.

(5) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)

(1) Zweck der AW-Module ist, durch fächerübergreifende wissenschaftsbasierte Bildung zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beizutragen und unternehmerische, nachhaltige und interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(2) [1]In jedem Bachelorstudiengang sollen ein oder mehrere AW-Module ausgewiesen werden. [2]Diese Module sind aus dem für alle Studiengänge verbindlichen Gesamtkatalog der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften, aus dem sich die in jedem AW-Modul erwerbbaren Kompetenzen ersehen lassen, zu wählen. [3]Der Gesamtkatalog enthält neben den wählbaren Modulen deren Semesterwochenstundenzahl und CPs, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie Form, Umfang und Verfahren der jeweils geforderten Prüfung.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 6
Creditpoints (ECTS-Kreditpunkte)

[1]Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) geben die Creditpoints (CPs oder auch ECTS) eines Moduls Auskunft über die Gesamtbelastung des oder der Studierenden. [2]Ein CP entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 25 - 30 Stunden im Präsenz- und Selbststudium. [3]In jedem Studiensemester werden im Vollzeitstudium in der Regel 30 CPs vergeben; in besonderen Studienformaten richtet sich die Anzahl der in jedem Studiensemester vergebenen CPs nach der Regelstudienzeit dieses Studienformats. [4]Der Erwerb von CPs setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung im jeweiligen Modul voraus.

§ 7
Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die SPO desjeweiligen Studiengangs regelt die wesentlichen Fragen im Hinblick auf Prüfungsanforderung und Prüfungsverfahren, insbesondere:

1. Den Beginn des Studiums,
2. die Studienrichtungen und -schwerpunkte,
3. die Semesterwochenstunden der einzelnen Module sowie die Anzahl der CPs,
4. die Prüfungen der einzelnen Module und deren Formen, sowie die Prüfungsdauer,
5. die Prüfungen, die in besonders begründeten Ausnahmefällen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen eines Moduls zu erbringen sind,
6. die Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Modulendnote,
7. die Gewichtung der Modulendnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses,
8. die Vorrückungsbedingungen,
9. das Vorpraktikum, das praktische Studiensemester und
10. abweichende Regelungen in besonderen Studienformaten.

(2) Die SPO kann vorsehen, dass in Bachelorstudiengängen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zur erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 8
Studienplan

(1) [1]Die Fakultäten erstellen zur Sicherstellung der Studierbarkeit der Studiengänge sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und nicht Teil der Studienordnung ist. [2]Der Studienplan wird von dem jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. [4]Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester,
2. die Wahlpflichtmodule mit Anzahl der Semesterwochenstunden und CPs,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen nach der SPO vorgesehen sind,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
6. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie
8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) [1]Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Zweiter Teil: Prüfungsorgane

§ 9
Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer und Prüferinnen.

(2) [1]Mitglieder im Prüfungsausschuss oder in einer Prüfungskommission können Professoren und Professorinnen nach Art. 57 BayHIG, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nach Art. 62 BayHIG, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen nach Art. 68 BayHIG sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen nach Art. 69 BayHIG sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. [2]Mitglieder einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Art. 74 BayHIG sein, solange die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der in Satz 1 genannten Personen angehört.

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) Jede Fakultät wird im Prüfungsausschuss durch ein Mitglied vertreten.

(2) [1]Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. [2]Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. [4] Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(4) Das vorsitzende Mitglied wird bei Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied vertreten.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. [2]Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendungen von Prüfungsbestimmungen,

4. die Behandlung von Widersprüchen gegen personenbezogene Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über Nachteilsausgleiche.
6. die Entscheidung über die Genehmigung verspätet eingereichter Prüfungsanmeldungen.

[3]Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. [4]Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. [5]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(6) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. [2]Es hat die übrigen Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. [3]Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Abs. 5 Nr. 1 5 dauerhaft oder übergangsweise einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.[2]Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe nach Abs. 5 Nr. 6 dauerhaft oder übergangsweise den Prüfungskommissionen übertragen.

§ 11
Prüfungskommission

(1) [1]Für die einzelnen Studiengänge und jedes Hochschulzertifikat sowie für die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften werden nach Maßgabe von § 9 sowie den Regelungen der jeweiligen SPO Prüfungskommissionen gebildet. [2]Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) [1]Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. [2]Für das vorsitzende Mitglied ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu bestellen, der / die bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds für dieses eintritt. [3]Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

(4) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. [2]Es hat die übrigen Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. [3]Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 12
Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [2]Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur befugt

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,

2. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen nach näheren Bestimmungen durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnung.

(2) Den Prüfern und Prüferinnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Dritter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

§ 13
Prüfungsfristen

(1) [1]Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der SPO für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen CPs bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. [2]Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen im Vollzeitstudium pro Fachsemester 30 CPs erworben werden.

(2) Ist nach Maßgabe der jeweiligen SPO bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen und wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Leistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) [1]In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der SPO das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen CPs erworben werden. [2]Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. [3]Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(4) [1]Die Fristen nach Abs. 2 und 3 können auf Antrag entsprechend verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. [2]Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der entsprechenden Frist zu stellen. [3]Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. [4]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [5]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. [6]Die Hochschule kann ein amtsärztliches Attest verlangen. [7]Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. [8]Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

§ 14
Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Wurde eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung erstmals mit der Note ,,nicht ausreichend" bewertet, kann sie wiederholt werden. [2]Wurde die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung ohne Antrag zulässig.[3]Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Ablegung von Wahlpflichtmodulen.

(2) Eine dritte Wiederholung ist für höchstens eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung zulässig.

(3) Die Frist für Wiederholungsprüfungen beträgt höchstens sechs Monate.

(4) Wird für mehr als eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. [2]Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(6) [1]Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen und Leistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 13 Abs. 4 Satz 1 bedingt. [2]Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 3 oder 5, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. [3]Für Fristverlängerungen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 15
Sonstige Fristen und Termine in Prüfungsangelegenheiten

(1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.

(2) [1]Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. [2]Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

(3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.

(4) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen.

(5) [1]Die Prüfungskommissionen können zur Wiederholung von Prüfungen Termine in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit festlegen (Sonderwiederholungsprüfungen). [2]Nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, kann die zuständige Prüfungskommission festlegen.

(6) Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Studien- und Projektarbeiten und Prüfungen die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Fakultätsleitung während der Vorlesungszeit abgehalten werden soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 16
Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot

(1) [1]Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Prüfungsamts. [2]Für Anmeldungen zu Prüfungen studiengangsfremder Module und für die Anmeldung zur Abschlussarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 an die Prüfungskommissionen übertragen.

(4) Die Anmeldetermine für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

(5) Die Anmeldung zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen regelt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften in eigener Zuständigkeit.

(6) [1]Die Möglichkeit der Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen ist im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. [2]Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen Studienarbeiten, Projektarbeiten oder ähnliche Leistungsnachweise, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.

§ 17
Rücktritt und Säumnis, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

(1) [1]Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. [2]Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach § 13 verpflichtet sind. [3]Satz 2 fand im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung.

(2) [1]Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. [2]Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. [3]Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der / die Studierende die Prüfung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. [4]Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Satz 1 und 3 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [5]Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. [6]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. [7]§ 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(4) [1]Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. [2]Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat. [3]In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Studiengangs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 18
Prüfungsformen, Prüfungsprotokoll

(1) [1]Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in mündlicher Form, als praktische Prüfung oder in Form einer Portfolioprüfung. [2]Eine Prüfung kann mit Zustimmung der Prüfungskommission ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden, Näheres hierzu regelt die Anlage 1. [3]Werden Prüfungen in Form des Multiple-Choice durchgeführt, so sollen die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungsplanes hierüber informiert werden.

(2) [1]Soweit Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht in der von der jeweiligen Studien-und Prüfungsordnung vorgesehen Prüfungsform stattfinden ~~können~~ konnten, konnten in Abweichung von Abs. 1 Satz 1 im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 alle schriftlichen Prüfungsleistungen als Portofolioprüfung oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, sofern dies im Studien- und im Prüfungsplan für bei den betroffenen Modulen entsprechend vermerkt wurde. [2]§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 fand weiter Anwendung. [3]Im Falle der Wiederholung einer Prüfung in einem späteren Semester besteht kein Anspruch der Studierenden auf das in den in Satz 1 genannten Semestern ersatzweise angewandte Prüfungsformat.

(3) [1]In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen eines Moduls, die auf theoretischen Grundlagen beruhen, entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. [2]Die Anforderungen zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen.

(4) [1]In einer Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenerstellung erbracht. [2]Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. [3]Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. [4]Die einzelnen Elemente dürfen den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen oder mündlichen Modulendprüfung nicht überschreiten oder diesem entsprechen. [5]Die genaue Zusammensetzung einer Portfolioprüfung ist modulbezogen und wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(5) [1]Prüfungen können auch in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) abgenommen werden. [2]Elektronische Prüfungen sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und/oder Auswertung durch

computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [3]Die Studierenden sollen rechtzeitig vor der Prüfung darüber informiert werden, dass die Prüfung in elektronischer Form durchgeführt wird.

(6) [1]Über jede schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17 Abs. 4. [3]Bei einer mündlichen Prüfung sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Module festzuhalten.

§ 19
Zulassung zu Prüfungen

(1) [1]Die Zulassung zu einer fristgerecht angemeldeten Prüfung ist erteilt, soweit nicht schriftlich eine Nichtzulassung ausgesprochen wurde. [2]Im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 konnten die Prüfungskommissionen Abweichungen von den in den jeweiligen SPO normierten Zulassungsvoraussetzungen beschließen, sofern sie dies aufgrund der Einschränkungen des Studienbetriebs durch die COVID-19-Pandemie für erforderlich hielten.

(2) Studierenden, die innerhalb der Jahresfrist des Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG die geforderten Zulassungsvoraussetzungen für das Studium nicht erbracht haben (Nachqualifikation), können auf Antrag im darauffolgenden Semester nur noch zu Prüfungen zugelassen werden, die geeignet sind, die zur Nachqualifikation fehlenden CPs vollständig zu erwerben.

(3) Studierende die nach Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG zugelassen wurden und nach einem Jahr den grundständigen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 CPs nicht vollständig bestanden haben, sind erst dann wieder zu Prüfungen des Masterstudiengangs zuzulassen, wenn sie die Bachelorprüfung bestanden haben.

§ 20
Bewertung der Leistungen, Berechnung von Modulendnoten

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) [1]Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Für die Bewertung werden nur ganze Noten vergeben. [3]Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können ganze Noten um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. [4]Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(3) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche und praktische Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer, einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen. [2]Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(4) [1]Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. [2]Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. [3]Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(5) [1]Sieht ein Modul Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. [2]Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweilige SPO; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.

(6) [1]Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 5 dar. [2]Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. [3]Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

(7) [1]In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. [2]Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. [3]Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulabschlussprüfung angerechnet. [4]In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. [5]Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulendprüfung wird nicht angeboten. [6]Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. [7]Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. [8]Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt zu geben.

§ 21
Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses, Ausweisung im Zeugnis

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweiligen SPO das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der SPO für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen CPs erworben wurden.

(2) [1]Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. [2]Die SPO kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. [3]Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der SPO in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0	bestanden

(4) [1]In Abschlusszeugnissen und Zertifikaten wird den Endnoten der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. [2]Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß Abs. 2 Satz 1, für die Zwischenschritte der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma in die Berechnung einbezogen. [3]Satz zwei gilt entsprechend, wenn mehrere Teilnoten zu einer Modulendnote zusammenzufassen sind.

(5) [1]Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. [2]Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlusssemester eines Studienganges als Kohorte zu erfassen, unter der Voraussetzung, dass die Grundgesamtheit der erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 20 Studierende umfasst. [3]Die relative CP-Note wird in dem nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung auszustellenden Diploma Supplement ausgewiesen. [4]Sofern in einem Studiengang die gemäß Satz 2 geforderte Grundgesamtheit von mindestens 20 erfolgreich abschließenden Studierenden nicht in mindestens den letzten vier Semestern erreicht wird, wird von der Ausweisung der relativen CP-Note abgesehen. [5]Das Diploma Supplement ist mit einem dahingehenden Hinweis zu versehen, dass die Ausweisung einer relativen CP-Note mangels der zur Berechnung erforderlichen Grundgesamtheit und/oder Studiensemester nicht möglich ist. [6]Der Rückgriff auf verwandte oder nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. [7]Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es zur Erstellung einer erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studiengangs, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen jeweils Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. [8]Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von zwei akademischen Jahren ohne Einbezug des akademischen Abschlussjahres. [9]Ein akademisches Jahr umfasst den Zeitraum vom 01.Oktober bis 30. September des Folgejahres. [10]Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0 – 1,2

1,3 – 1,5

1,6 – 2,5

2,6 – 3,5

3,6 – 4,0

§ 22
Akteneinsicht

[1]Die Studierenden können nach Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einblick in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. [2]Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. [3]Die Anfertigung von Kopien der Prüfungsarbeit samt Aufgabenstellung ist auf Antrag an die zuständige Fakultät und gegen Gebühr zu gewähren, das Abfotografieren der Prüfung ist nicht gestattet. [4]Die Kopien dürfen nur für den persönlichen Gebrauch angefertigt werden, eine Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung ist untersagt. [5]Das Recht auf die Anfertigung der Kopien erlischt mit Ablauf von drei Semestern ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [6]Die Kopien sind den Studierenden innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung auszuhändigen.

§ 23
Nachteilsausgleich

(1) [1]Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage eines aktuellen, qualifizierten Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen oder innerhalb der festgelegten Prüfungsfrist abzulegen, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. [2] Satz 1 gilt entsprechend für Eignungsprüfungen zur Zulassung eines Studiengangs.

(2) [1]Der Antrag ist schriftlich im Prüfungsamt einzureichen und muss spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden, später eingehende Anträge können aus prüfungsplanerischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. [2]Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes mit der Antragstellung glaubhaft zu machen. [3]Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines bestimmten fachärztlichen, qualifizierten Attestes verlangen. [4]Die Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übernehmen.

(3) [1]Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- oder Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung einer Prüfung in einer anderen Form

gewährt werden. [2]Über die Gewährung des Nachteilsausgleiches entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Prüfungskommission, der Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 5. [3]In strittigen Fällen kann eine sachverständige Person hinzugezogen werden.

§ 24
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die erworbenen Zeiten und Leistungen (Kompetenzen) in Niveau, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Augsburg im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [4]Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind bei der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen und der Aufnahme von postgradualen Studien im Rahmen der Entscheidung über die Gleichwertigkeit die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) [1]Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission. [2]Ihr obliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen. [3]Die Prüfungskommission legt die Kriterien für die Bestimmung der Gleichwertigkeit der zu beachtenden fachlichen und niveaubezogenen Kriterien fest und bestimmt die für die Anrechnung vorzulegenden Unterlagen.

(3) [1]Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätte können in einem Studiengang angerechnet werden, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. [2]Eine Anrechnung ist bis zu maximal der Hälfte der vorgeschriebenen Studienleistungen möglich.

(4) [1]Die Anrechnung setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht an der Hochschule Augsburg in dem beantragten Studiengang erbracht wurde. [2]Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. [3]Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vollständig mit dem Antrag vorzulegen. [4]Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen soll die Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung über die Anrechnung entscheiden.

(5) [1]An anderen Hochschulen oder an ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Prüfungen angerechnet, wenn die zuständige Prüfungskommission einen vor Prüfungsantritt an der anderen Hochschule bzw. vor Antritt des Auslandsstudiums vorgelegten Antrag genehmigt hat. [2]Andere im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission angerechnet werden.

(6) [1]Die im Rahmen der Anrechnung zu vergebenden CPs ergeben sich ausschließlich aus der für den betreffenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg. [2]Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der anerkannten CPs.

(7) [1]Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (bzw. „mit Erfolg abgelegt“) aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht zu berücksichtigen ist.

(8) [1]Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit vor der Aufnahme des Studiums werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. [2]Des Weiteren können Zeiten einer Berufsausbildung oder einer praktischen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester auf Antrag bei einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens 12-monatigen einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit in

Verbindung mit einer mindestens 24-monatigen besonders qualifizierten beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen des praktischen Studiensemesters entspricht. [3]Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. [4]Berufsbezogene Leistungsnachweise können auf Antrag auf die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [5]Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Grundpraktikum oder das praktische Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. [6]Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. [7]Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester.

(9) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

(10) Wird die Anrechnung versagt, ist die Entscheidung durch die Prüfungskommission schriftlich zu begründen und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(11) Im Übrigen wird auf Art. 86 BayHIG verwiesen.

§ 25
Grundpraktikum, praktische Studiensemester

(1) [1]Das Grundpraktikum vermittelt im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. [2]Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

(2) [1]Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. [2]Die Dauer der Grundpraktika sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, sie sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten; die nachstehenden Absätze gelten sinngemäß. [3]Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.

(3) [1]Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule Augsburg eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule Augsburg kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. [2]Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. [3]Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule Augsburg oder einer der Ausbildungsstelle näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

(4) [1]Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle in Vollzeit. [2]Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeit absolviert, verlängert sich der Zeitraum des praktischen Studiensemesters entsprechend.

(5) [1]Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. [2]Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. [3]Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. [4]Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.

(6) Die Prüfungskommission legt fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.

(7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.

(8) [1]Fehltage, abgesehen von einer ärztlich attestierten Krankheit von bis zu 3 Kalendertagen, sind nachzuholen. [2]Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach § 14 ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(10) [1]Der Senat benennt auf Vorschlag der Fakultäten die Mitglieder des Praktikantenausschusses. [2]Der Praktikantenausschuss erarbeitet die Richtlinien für die Befreiung vom Grundpraktikum und von den praktischen Studiensemestern auf Grund nachgewiesener Berufstätigkeiten. [3]Die Richtlinien werden vom Senat beschlossen. [4]Der Praktikantenausschuss nimmt weitere Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.

(11) [1]Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. [2]Die Betreuung ist in der Regel durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. [3]Die Praktikantenbeauftragten entscheiden über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.

§ 26
Bachelor-, Masterarbeit

(1) [1]Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. [2]Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. [3]Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(2) [1]In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. [2]Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(3) Bachelor-, Master und sonstige Abschlussarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht zum festgesetzten Abgabetermin abgegeben werden.

(4) Neben den in der jeweiligen SPO getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

§ 27
Zeugnisse, Abschlussurkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. [2]Dem Abschlusszeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement beigegeben.

(2) [1]Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Prüfungen abgelegt als gefordert, werden im Abschlusszeugnis nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die Module mit den besten Noten ausgewiesen. [2]Weitere Module werden in einer zusätzlichen Bescheinigung ausgewiesen.

§ 28
Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Hochschule Augsburg bestandenen Abschlussprüfung wird ein akademischer Grad nach Maßgabe der Gesetze und der einschlägigen SPO verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 2 ausgestellt.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 29
Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. [2]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.

(2) [1]Prüfungsunterlagen sind insbesondere alle von den Studierenden in schriftlicher, gegenständlicher, digitaler oder anderer Form erstellten Arbeiten, die in das Prüfungsergebnis einfließen. [2]Prüfungsunterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Protokolle über mündliche und schriftliche Prüfungen sowie Anhörungsprotokolle über Täuschungsversuche.

(3) Wenn für die Aufbewahrung von gestalterischen Arbeiten die räumlichen Gegebenheiten fehlen, kann die Aufbewahrung durch eine Dokumentation in geeigneter digitaler Form ersetzt werden.

(4) [1]Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. [2]Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. [3]Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. [4]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.

(5) [1]Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. [2]Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 30
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzgesetzes v. 23.05.2017, BGBl. I S. 1228 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2017) in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Inanspruchnahme von Pflegezeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl.I.S.874,896) in der jeweils geltenden Fassung, welcher pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom, 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 31
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15.03.2023 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 12. Februar 2019 außer Kraft.

(3) Sofern eine vor dem 15.03.2023 erlassene Studien- und Prüfungsordnung einen Verweis auf die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 enthält, findet die Pendantvorschrift dieser Satzung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 20.12.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 22.12.2022.

Augsburg, 22.12.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 22.12.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.12.2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten und dem Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.12.2022.

Anlage 1: Nähere Bestimmungen zu Multiple-Choice

(1) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren können als Single-Choice oder Multiple-Select durchgeführt werden.

(2) [1]Die bzw. der Prüfende hat in Form einer Musterlösung bei der Aufgabenerstellung festzuhalten, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. [2]Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden. [4]Insgesamt muss eine Aufgabe mit mindestens null Punkten bewertet werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken.

(3) Die Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder

2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 40 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat und die Summe der von den zutreffend beantworteten Fragen bzw. erreichten Punkte um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

(4) [1]Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent (= 95 – 100 %)
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent (= 90 – 94,9 %)
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent (= 85 – 89,9%)
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent (= 80 – 84,9 %)
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent (= 75 – 79,9 %)
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent (= 70 – 74,9 %)
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent (= 65 – 69,9 %)
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent (= 60 – 64,9 %)
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent (= 55 – 59,9 %)
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent, (= 50 – 54,9%)

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. [2]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [3]Wurde die nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte (= 0 – 49,9%) nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) [1]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- die Note
- die nach Abs. 3 zu bestimmende Bestehensgrenze
- die Anzahl der maximal zu erreichenden Punkte
- die Anzahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer erreichten Punkte und
- der Durchschnitt der von der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktanzahl
- im Fall des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 4 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach

Abs. 3 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktanzahl.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

Anlage 2: Zeugnismuster der Hochschule Augsburg

(Seite 1)

Logo Hochschule(n)

M U S T E R

Anlage 2: Zeugnismuster

(Seite 2)

Herr Max Mustermann, geboren am 10.10.1988 in Musterstadt,
hat die Bachelor-/Masterprüfung im Bachelor-/Masterstudiengang Musterwesen, Studienschwerpunkt Muster abgelegt und bestanden.
Das Gesamturteil lautet „befriedigend“.

Module	Endnoten Local Grade	Numerisch Numeric	Grade ECTS	Credits ECTS

Bachelor-/Masterarbeit:

Thema der Bachelor-/Masterarbeit

Abstufungen in den einzelnen Modulen			Abstufungen im Gesamturteil			
Notenstufen der Einzelnoten (Lokal)	ECTS-Grade von – bis (HRK 2000)	ECTS-Definition	Prüfungsgesamtnote	bei einer Prüfungsgesamtnote	ECTS-Definition	ECTS-Grade
1 = sehr gut	A = 1,0-1,5	excellent	mit Auszeichnung bestanden	von 1,0 bis 1,2	excellent	siehe Diploma-
2 = gut	B = 1,6-2,0	very good	sehr gut bestanden	von 1,3 bis 1,5	very good	Supplement
3 = befriedigend	C = 2,1-3,0	good	gut bestanden	von 1,6 bis 2,5	good	see Diploma-
4 = ausreichend	D = 3,1-3,5	satisfactory	befriedigend bestanden	von 2,6 bis 3,5	satisfactory	Supplement
	E = 3,6-4,0	sufficient	bestanden	von 3,6 bis 4,0	sufficient	

Die Prüfung wurde nach Maßgabe der Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg für den vorbezeichneten Studiengang in den jeweils gültigen Fassungen abgelegt. Die ECTS-Zuordnung beruht auf den Beschluss der Prüfungskommission der Hochschule Augsburg vom 21. Juni 2001 i.V.m. der Empfehlung des 191. HRK-Plenums vom 3./4. Juli 2000.

Anlage 2: Zeugnismuster

(Seite 3)

Module	Endnoten Local Grade	Numerisch Numeric	Grade ECTS	Credits ECTS

Prüfungsgesamtnote:

*) Das Studium beinhaltet ein mit Erfolg abgeleistetes praktisches Studiensemester *(optional bei Bachelorabschluss) sowie verschiedene Praktika und Laborpraktika, die nicht in das Zeugnis aufgenommen wurden. Insgesamt wurden 210 ECTS erworben.
Bei Vermerk (AN) hinter der Fachbezeichnung wurde die Leistung an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Augsburg erbracht und im Wege der Anrechnung übernommen. Das Prüfungsgesamtergebnis ist nach den Gewichtungen gemäß Spalte „Credits ECTS“ berechnet. Der Abschluss berechtigt nach ……..……..zur Führung der Berufsbezeichnung
Der Studiengang ist von ……. Akkreditiert.

Augsburg,

Der/die Präsident(in) (Siegel)

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission

Anlage 3: Muster der Urkunden über die an der Hochschule Augsburg zu verleihenden akademischen Grade

Muster 1: Bachelorurkunde

Logo Hochschule(n)

M U S T E R

Urkunde

Die Hochschule Augsburg verleiht	Herrn Max Mustermann
geboren am	10.10.1988 in Musterstadt
auf Grund der am	20. Mai 2014
erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung im Studiengang	Muster
den akademischen Grad	
	Kurzform:

Augsburg,

Der/die Präsident(in)
der Hochschule Augsburg

Der/die Dekan(in) der Fakultät
für

Prägesiegel

Muster 2: Masterurkunde

Logo Hochschule(n)

M U S T E R

Urkunde

Die Hochschule Augsburg verleiht	Herrn Max Mustermann
geboren am	10.10.1988 in Musterstadt
auf Grund der am	20. Mai 2014
erfolgreich abgelegten Masterprüfung im Studiengang	Muster
den akademischen Grad	
	Kurzform:

Augsburg,

Der/die Präsident(in)
der Hochschule Augsburg

Der/die Dekan(in) der Fakultät
für

Prägesiegel